

Legitimationen des Verhandlungsgrundsatzes

- Fortsetzung der Privatautonomie in den Prozess hinein
 - diskursives Wahrheitsverständnis
- Prinzip der formellen Wahrheit (§§ 138 III, 288 ff ZPO)

Verfahren in 1. Instanz



Richterliche Prozessleitung

- formelle Prozessleitung
 - äußerer Ablauf der Ereignisse im Sitzungssaal
 - §§ 136, 141 ff, 273 ff ZPO
- materielle Prozessleitung
 - inhaltliche Strukturierung des Verfahrens und seines Gegenstands
 - § 139 ZPO

Grenzen der richterlichen Hinweispflicht

- Rechtsberatung einer der Parteien
- „sachdienliche“ Anträge:
Grenze Streitgegenstand oder Konflikt?
- Konkret:
 - keine Hinweis auf neue Tatsachen
 - Verbot des Ausforschungsbeweises (Beweis nur über substantiiert aufgestellte Tatsachenbehauptungen);
Beweiserhebung nur über Beweisgegenstand

Mögliche Folgen der Säumnis

- Verlust des Rechtes auf Vornahme der Handlung bzw. auf Geltendmachung des Verteidigungsmittels
- Kostennachteile
- Geständniswirkungen u.ä.

Präklusion nach ...

§ 296 Abs. 1 ZPO

- Eingang nach Ablauf einer gesetzten Frist
- Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits
- Fehlen einer genügenden Entschuldigung

§ 296 Abs. 2 ZPO

- Verspätet vorgebrachtes Angriffs- oder Verteidigungsmittel
- Verletzung der Prozessförderungspflicht
- Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits
- Verspätung beruht auf grober Nachlässigkeit

Begriff der „Verzögerung“ (§ 296)

- **Absoluter Verzögerungsbegriff**
 - zukunftsgerichtet.
 - Vergleich Zulassung – Nichtzulassung.
 - Wann könnte der Rechtsstreit entschieden werden, wenn das Verteidigungsmittel jetzt noch berücksichtigt würde; wann würde er entschieden, wenn Verteidigungsmittel zurück gewiesen würde
- **Relativer Verzögerungsbegriff:**
 - vergangenheitsgerichtet.
 - Vergleich rechtzeitiges – verspätetes Vorbringen.
 - Hätte der Rechtsstreit früher entschieden werden können, wenn das Verteidigungsmittel fristgemäß vorgebracht worden wäre?

Versäumnisurteil §§ 330 ff ZPO

Säumnis der Beklagten
auf Antrag:

- schlüssige Klage:
Versäumnisurteil
- ungeschlüssige Klage:
Abweisung

Säumnis der Klägerin
auf Antrag:

- Klageabweisung

Möglichkeit des Einspruchs
innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung:
§ 342: „Wiedereinsetzung“